

geltenden Grundsätze der Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse, die Prinzipien für das Zustandekommen und die Tätigkeit der Staatsorgane, deren Rechte, Pflichten und Beziehungen zueinander, die Staatsbürgerschaft, die wichtigsten Rechte und Pflichten der Bürger sowie die Grundsätze der Gesetzgebung und Rechtsprechung. In der Regel sind diese maßgebenden Normen eines bestimmten Staates in einem Dokument — in der Verfassungsurkunde, im „Gesetz der Gesetze“<sup>23</sup> — zusammengefaßt.

Als Grundgesetz des sozialistischen Staates besitzt die Verfassung *zwei besondere juristische Eigenschaften*, die sie von anderen Gesetzen unterscheidet.

*Erstens* verankert sie — wie nachgewiesen — die Grundlagen der Staatsordnung und somit die wichtigsten staatsrechtlichen Institute.

*Zweitens* besitzt die Verfassung höchste Rechtskraft. Sie ist juristische Grundlage und Richtschnur der gesamten Gesetzgebung und Rechtsanwendung (vgl. 1.1.4.). Folglich müssen alle Gesetze auf der Basis und in Durchführung der Verfassung erlassen werden. Keine Rechtsnorm darf im Widerspruch zur Verfassung stehen. Das ist eine der wichtigsten Forderungen der Verfassungsgesetzlichkeit.

Diesen Eigenschaften der Verfassung entspricht ein *besonderes Verfahren der Verfassungsgebung und Verfassungsänderung*. Im Unterschied zu anderen Gesetzen ist für die Annahme, Änderung oder Ergänzung der Verfassung die qualifizierte Stimmenmehrheit im obersten Staatsorgan des Landes erforderlich. In manchen Verfassungen ist hierfür auch die Möglichkeit des Volksscheidens vorgesehen (vgl. Verfassung der DDR, Art. 63 in Verbindung mit Art. 53 und 106).

Die marxistisch-leninistische Verfassungslehre geht von der Erkenntnis aus, daß Verfassungsfragen stets Machtfragen sind. Die Verfassungen sind in erster Linie eine Reflexion der jeweiligen politischen und sozialen Kräfteverhältnisse, die sich vor allen Dingen aus den materiellen Lebensbedingungen der gesellschaftlichen Klassen und Kräfte ergeben. Die Entwicklung, das Wesen und die Funktion der Verfassungen sind nur dann zu begreifen, wenn sie im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Prozes-

sen und den Kämpfen der Klassen in ihrer Zeit betrachtet werden. Wie das Recht in seiner Gesamtheit, so sind auch die Verfassungen gesellschaftlich determiniert.

Die Entstehung von Verfassungen als Grundgesetze der Staaten ist mit dem Machtantritt der Bourgeoisie verbunden. Diese strebte im Kampf gegen die Feudalherren danach, die bereits im Schoße des Feudalismus entstandenen kapitalistischen Produktionsverhältnisse zu festigen und die Rechte, namentlich die Eigentumsrechte des vermögenden Bürgertums, zu sichern. In den ersten bürgerlichen Verfassungen fanden die von der Bourgeoisie in ihrem revolutionären Kampf gegen den Absolutismus und die feudale Willkür vertretenen Losungen von der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung und Gesetzlichkeit ihren Niederschlag, wobei sich von vornherein deren klassenmäßige Beschränktheit zeigte.

Verfassungen wurden im historischen Prozeß von der herrschenden Klasse gewöhnlich dann gemacht oder wurden ihr abgerungen, wenn es zu Veränderungen im Kräfteverhältnis gekommen war.

**Dies belegen die Verfassungsgesetzgebung nach der Französischen bürgerlichen Revolution von 1789, nach der Revolution von 1848 in Deutschland, die im Ergebnis der Novemberrevolution von 1918 ergangene Weimarer Verfassung oder die Verfassungsgesetzgebung des Sowjetstaates.**

Marx verwies bereits in seinem Werk „Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850“ auf die spezifische Beziehung zwischen den Klassenkämpfen und dem Erlaß von Verfassungen: „Verfassungen wurden früher gemacht und angenommen, sobald der gesellschaftliche Umwälzungsprozeß an einem Ruhepunkt angelangt war, die neugebildeten Klassenverhältnisse sich befestigt hatten und die ringenden Fraktionen der herrschenden Klasse zu einem Kompromiß flüchteten, der ihnen erlaubte, den Kampf unter sich fortzusetzen und gleichzeitig die ermattete Volksmasse von demselben auszuschließen. Diese Konstitution (der Französischen Republik vom 4.11.1848 — d. Verf.) dagegen sanktionierte keine gesellschaftliche Revo-

23 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 42.